

6131/AB
Bundesministerium vom 08.06.2021 zu 6282/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.323.972

Wien, 7.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6282/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch betreffend Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Nationalen Impfgremiums im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen für die Pharmaindustrie** wie folgt:

Frage 1:

Bestehen für Mitglieder des Nationalen Impfgremiums Unvereinbarkeitsbestimmungen?

Ja, die Geschäftsordnung ist auf der Website des Sozialministeriums einsehbar.

Frage 2:

Wenn ja, welche Unvereinbarkeitsbestimmungen bestehen und wie werden diese vor der Bestellung eines Mitglieds des Nationalen Impfgremiums geprüft und dokumentiert?

Frage 3:

Wenn ja, welche Unvereinbarkeitsbestimmungen bestehen und wie werden diese während der Amtsperiode eines Mitglieds des Nationalen Impfgremiums geprüft und dokumentiert?

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Mitglieder des Nationalen Impfgremiums geben zu Beginn jeder Funktionsperiode bzw. nach der Nominierung eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenskonflikte ab. Etwaige Änderungen während der Funktionsperiode sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend mitzuteilen. Ein Verschweigen eines Umstandes, aus dem sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, führt zur Abberufung aus dem Nationalen Impfgremium. Dies gilt auch im Fall des Unterbleibens der Mitteilung, falls der Umstand, aus dem sich ein Interessenkonflikt ergeben könnte, erst im Laufe der Funktionsperiode eingetreten ist.

Frage 4:

Gibt es Mitglieder des Nationalen Impfgremiums, die vor Ihrer Bestellung für die pharmazeutische Industrie Forschungsaufträge durchgeführt haben?

Frage 5:

Gibt es Mitglieder des Nationalen Impfgremiums, die aktuell für die pharmazeutische Industrie Forschungsaufträge durchführen?

Frage 6:

Gibt es Mitglieder des Nationalen Impfgremiums, die aktuell für die pharmazeutische Industrie Forschungsaufträge für Impfstoffhersteller durchführen?

Frage 7:

Gibt es Mitglieder des Nationalen Impfgremiums, die aktuell für die pharmazeutische Industrie Forschungsaufträge für Impfstoffhersteller durchführen, die Anbieter der aktuell bereits zugelassenen oder im Zulassungsverfahren der EMA befindlichen Corona-Impfstoffe sind?

Zu den Fragen 4 bis 7:

Einige Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sind Angehörige von Universitäten und damit in der Forschung tätig. Auf Grundlage von § 27 Universitätsgesetz werben die Universitäten Drittmittel ein und es finanzieren u.a. Pharmaunternehmen Studien, die an der jeweiligen Universität durchgeführt werden. Die Verträge zu diesen Forschungsprojekten werden stets mit der jeweiligen Universität abgeschlossen. Die Forschungsgelder erhält die betreffende Universität und sie kommen ausschließlich der jeweiligen Organisationseinheit zugute, die das Projekt durchführt. Die betreffenden Mitglieder des Nationalen Impfgremiums wirken im Rahmen ihrer universitären Tätigkeit an solchen Forschungsprojekten, die dem medizinischen Fortschritt dienen, mit.

Frage 8:

Wie wird mit Mitgliedern des Nationalen Impfremiums umgegangen, die die Kriterien der Fragen 4) bis 7) erfüllen?

Mögliche Interessenkonflikte sind dem BMSGPK gegenüber offengelegt.

Frage 9:

Nehmen diese Mitglieder des Nationalen Impfremiums, die die Kriterien der Fragen 4) bis 7) erfüllen, weiterhin an den Beratungen des Gremiums teil?

Ja.

Frage 10:

Entscheiden diese Mitglieder des Nationalen Impfremiums, die die Kriterien der Fragen 4) bis 7) erfüllen, weiterhin mit?

Es werden keine Entscheidungen getroffen, sondern Empfehlungen an den Minister ausgesprochen. Zusammenarbeit zwischen Industrie, Forschung und Wissenschaft ist in einem gewissen Rahmen sogar notwendig und kann dazu beitragen, umfassendere und breit aufgestellte, evidenzbasierte Daten genau in den Bereichen zu erheben, in denen sie notwendig sind, um Impfempfehlungen zu optimieren. Die Mitglieder des Nationalen Impfremiums haben sich dazu verpflichtet, nach bestem Wissensstand objektive Empfehlungen auf Basis von Evidenz abzugeben. Ein Verschweigen eines Umstandes, aus dem sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, führt zur Abberufung aus dem Nationalen Impfremium.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

